

## Editorial

Von allen Steuerarten ist die Umsatzsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Es fallen zudem nur minimale Erhebungskosten an. Für Unternehmer bestehen jedoch vielfältige Fallstricke, die insbesondere aus formalen Anforderungen resultieren. In unserem Brennpunkt geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten neuen Entwicklungen, durch deren Beachtung Sie Ihr finanzielles Risiko verringern können.

Wegen der Wirtschaftskrise kann es nötig sein, Anteile oder auch Darlehen an Tochtergesellschaften abzuschreiben. Inwieweit derartige Wertminderungen im Anlagevermögen steuerlich wirksam vorgenommen werden können, stellen wir Ihnen auf den Seiten 3 und 6 dar.

Für Finanzunternehmen im Sinne des KWG gelten Besonderheiten bei der Körperschaftsteuer. Nach einem neuen BFH-Urteil können allerdings auch reguläre Holding- und Beteiligungsunternehmen als Finanzunternehmen anzusehen sein. Dies kann im Einzelfall Fluch oder Segen sein. Lesen Sie mehr hierzu auf Seite 3.

In der derzeitigen Wirtschaftslage ist es für viele Unternehmen enorm wichtig, zusätzliche Liquidität zu generieren. Hierzu können Sale-and-lease-back-Geschäfte getätigt werden, deren bilanzielle Behandlung wir Ihnen ab Seite 5 darstellen. Weiterhin kann es notwendig werden, sich von Unternehmensteilen zu trennen, um das Kerngeschäft zu stärken. Unseren zweiteiligen Beitrag zu Desinvestitionen beginnen wir mit Aspekten der Beschaffung und Aufbereitung der benötigten Daten. In der nächsten Ausgabe werden wir in Teil 2 des Beitrags dann auf Besonderheiten eines sog. Datenraums eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Abzugsverbot für Gewinnminderungen aus Darlehen erst ab 2008 wirksam?
- Neue Steuerfalle für Holding- und Beteiligungsgesellschaften?
- Keine Lohnsteuerpauschalierung bei exklusiven Betriebsveranstaltungen

### Besteuerung der Privatpersonen

- Schenkungsteuer: Anteilige Befreiung des Familienwohnheims auch bei nur teilweiser Selbstnutzung?
- Neue (Un-)Klarheiten zu Formvorschriften bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen

## Rechnungslegung

- Gewinnrealisierung bei Sale-and-lease-back-Geschäften
- Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen

## Recht

- Kein Verfall von Urlaubsansprüchen bei längerer Krankheit
- Kontrollrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG vom BGH bestätigt

## Betriebswirtschaft

- Herausforderung Desinvestition (Teil 1): Datenbeschaffung und -aufbereitung

## Brennpunkt

### ■ Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer

**Unternehmer müssen die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Sie tragen ein hohes finanzielles Risiko, das sowohl aus der Abrechnung eigener Leistungen als auch aus den Anforderungen an den Vorsteuerabzug resultiert. Nachfolgend zeigen wir Ihnen anhand ausgewählter Aspekte, worauf Sie achten sollten, um Ihr Risiko zu verringern.**

#### 1. Formale Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Kürzlich hat der BFH mit zwei Urteilen die hohen formalen Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nochmals herausgestellt:

**(1)** Ist die **Leistungsbeschreibung** in einer Rechnung so allgemein gehalten, dass sich die tatsächlich erbrachte Leistung nicht identifizieren lässt, kann aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (siehe hierzu bereits PKF Nachrichten 2/2009). In einem BMF-Schreiben vom 1.4.2009 hat die Finanzverwaltung dies zur Lieferung von Mobiltelefonen konkretisiert: Danach müssen die Geräteidentifikationsnummern (sog. IMEI-Nummern) nicht in einer Rechnung angegeben werden. Werden diese Nummern jedoch nicht anderweitig aufgezeichnet, wird dies als ein Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung angesehen.

**(2)** Nach der gesetzlichen Regelung muss in einer Rechnung u.a. der **Zeitpunkt der Leistung** angegeben werden. Unschädlich ist dabei, wenn diese Angabe nur aus weiteren Dokumenten ersichtlich ist und in der Rechnung hierauf verwiesen wird. In seinem Urteil vom 17.12.2008 (Az.: XI R 62/07) hat der BFH allerdings den Vorsteuerabzug versagt, weil in einer Rechnung zwar auf den Lieferschein verwiesen wurde, dieser aber nur das Datum der Auftragserteilung enthielt. Die Argumentation, dass das Datum der Lieferung zwischen dem Auftragsdatum und dem Rechnungsdatum gelegen haben müsse, ließ der BFH nicht gelten. Der Lieferzeitpunkt muss daher grundsätzlich explizit angegeben werden. Nach § 31 Abs. 4 UStDV kann aber auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.



#### 2. Neues BMF-Schreiben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

Lieferungen eines Unternehmers an einen Unternehmer und bestimmte weitere Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten der EU (sog. innergemeinschaftliche Lieferungen) sind im Staat des liefernden Unternehmers von der Umsatzsteuer befreit. Im Gegenzug hat der Abnehmer die erhaltene Lieferung in seinem Staat der Umsatzsteuer zu unterwerfen, die er ggf. wieder als Vorsteuer abziehen kann. Im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen sind vom liefernden Unternehmer umfangreiche Buch- und Belegnachweise zu erbringen. Die Finanzverwaltung hat ihre Gesetzesauslegung in einem umfangreichen BMF-Schreiben vom 6.1.2009 zusammengefasst.

#### 3. Kein allgemeiner Vertrauensschutz bei gefälschten Ausfuhrnachweisen

Bei Lieferungen in Staaten, die nicht zur EU gehören (sog. Drittstaaten), muss der liefernde Unternehmer nachweisen, dass die Gegenstände der Lieferung tatsächlich das Gebiet der EU verlassen haben. Nicht-Unternehmer aus Drittstaaten können sich zudem die Umsatzsteuer, die sie im Inland auf bestimmte Waren bezahlt haben, erstatten lassen (sog. Umsatzsteuervergütung im nichtkommerziellen Reiseverkehr).

In einem vom BFH entschiedenen Fall hatten Nicht-Unternehmer aus Drittstaaten einem deutschen Unternehmer gefälschte Ausfuhrnachweise vorgelegt. Der Unternehmer hatte die Fälschungen trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt und die Umsatzsteuer erstattet.

Anders als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (s.o.) darf ein Unternehmer bei Ausfuhrlieferungen nicht auf die Richtigkeit der Angaben der Abnehmer vertrauen. Der BFH hielt in seinem Urteil vom 30.7.2008 (Az.: V R 7/03) aber einen Steuererlass im Billigkeitswege für möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der inländische Unternehmer auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Fälschungen nicht erkennen konnte. Dies dürfte grundsätzlich vom Einzelfall abhängen. Wichtige Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus einem Merkblatt der Finanzverwaltung, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

#### 4. Gesetzliche Änderungen mit Wirkung ab 2010

Das Ende 2008 verabschiedete Jahressteuergesetz 2009 enthält weitreichende Änderungen des Umsatzsteuerrechts, die allerdings erst 2010 in Kraft treten. So werden z.B. die Regelungen zum Ort der sonstigen (Dienst-)Leistungen neu ausgerichtet, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert, die zusammenfassenden Meldungen um grenzüberschreitende sonstige Leistungen erweitert und die Regelungen zur Vergütung von Umsatzsteuer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bezahlt wurde, grundlegend überarbeitet. Über diese umfangreichen Änderungen werden wir im Herbst ausführlich berichten.

**Empfehlung:** Wegen der zunehmenden Bedeutung formaler Aspekte sollten Sie durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass erforderliche Nachweise nicht nachträglich beschafft werden müssen.

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Abzugsverbot für Gewinnminderungen aus Darlehen erst ab 2008 wirksam?

**Für wen:** Kapitalgesellschaften, die Darlehen an Tochterkapitalgesellschaften gewähren.

**Sachverhalt:** Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Anteilen an einer Tochterkapitalgesellschaft sind steuerlich bei der Mutterkapitalgesellschaft nicht abzugsfähig. Dies gilt sowohl für einen gesunkenen Verkehrswert (steuerlich: Teilwert) der Anteile als auch für einen realisierten Veräußerungsverlust.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde der Gesetzeswortlaut ergänzt. Demnach fallen grundsätzlich auch Wertminderungen aus Darlehen an Tochtergesellschaften (z.B. Abschreibung wg. Insolvenz) unter das Abzugsverbot. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist diese Gesetzesänderung aber nur klarstellend und daher auch auf Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden.

Dieser Ansicht hat der BFH mit Urteil vom 14.1.2009 widersprochen. Er urteilte, dass es sich bei einem Darlehen um ein Wirtschaftsgut handelt, das nicht mit den Anteilen identisch ist. Entsprechend gilt das Abzugsverbot für Wertminde-

rungen von Darlehen erst ab der relevanten Gesetzesänderung, mithin ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

**Empfehlung:** Derzeit ist noch unklar, ob die Finanzverwaltung der Sichtweise des BFH folgt oder es auf eine weitere Entscheidung ankommen lässt. Wird Ihnen der Abzug entsprechender Aufwendungen versagt, sollten Sie daher unbedingt Einspruch einlegen, um das Verfahren offen zu halten.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil (Az.: I R 52/08) vom 14.1.2009 finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

#### ■ Neue Steuerfalle für Holding- und Beteiligungsgesellschaften?

**Für wen:** Holding- und Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

**Sachverhalt:** Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft erhöhen das steuerliche Ergebnis einer empfangenden Kapitalgesellschaft effektiv nur um 5 %. Gleiches gilt im Grundsatz für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer (Tochter-)Kapitalgesellschaft.

Die Regelungen gelten allerdings u.a. nicht für Finanzunternehmen. Hierzu können nach dem BFH-Urteil vom 14.1.2009 neben Kreditinstituten auch sonstige Holding- und Beteiligungsgesellschaften zählen, die einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg anstreben. Dies ist der Fall, wenn Beteiligungen mit dem Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs erworben werden. Als Anhaltspunkt für diese Eigenhandelsabsicht wertete der BFH die Zuordnung der Beteiligungen zum Umlaufvermögen.

Bei Finanzunternehmen sind erhaltene Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen des Umlaufvermögens somit in voller Höhe steuerpflichtig. Im Gegensatz dazu können aber auch alle Veräußerungsverluste und Wertminderungen von Anteilen steuerlich in voller Höhe berücksichtigt werden.

**Empfehlung:** Sofern Sie keinen kurzfristigen Eigenhandel beabsichtigen, sollten Sie erworbene Anteile dem Anlagevermögen zuordnen. Ergänzend sollten Sie dokumentieren, welche Motive für den Erwerb der Anteile entscheidend waren.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil (Az.: I R 36/08) vom 14.1.2009 finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

## ■ Keine Lohnsteuerpauschalierung bei exklusiven Betriebsveranstaltungen

**Für wen:** Arbeitgeber mit Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen.

**Sachverhalt:** Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen können steuerfrei sein, wenn sie je Veranstaltung nicht mehr als 110 € pro Person betragen. Bei höheren Zuwendungen kommt eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % in Betracht. Voraussetzung ist, dass sich sowohl die Veranstaltungen (max. zwei pro Jahr) als auch die Aufwendungen im Rahmen des Üblichen bewegen. Zu den Zuwendungen gehören sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers (z.B. Saalmiete, Ausgaben für Musik, Speisen und Getränke etc.).

Nach einem neuen BFH-Urteil setzt eine Betriebsveranstaltung allerdings voraus, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmer teilnehmen können. Eine Beschränkung auf Organisationseinheiten des Betriebs (Filiale, Zweigbetrieb oder Abteilung) ist dabei unschädlich. Zulässig ist auch eine Beschränkung, die sich aus der Sache heraus ergibt, weil z.B. das Programm nicht alle Arbeitnehmer anspricht, wie etwa eine Tanzgelegenheit für jüngere Arbeitnehmer. Entscheidend ist, dass Beschränkungen auf einen nach gewissen Leistungsmerkmalen (z.B. Position oder Gehaltsgruppe) abgegrenzten Teilnehmerkreis nicht gegeben sind. Keine Betriebsveranstaltung liegt danach vor, wenn die betrieblich organisierte Gesellschaftsfeier nur Führungskräften vorbehalten ist. In diesem Fall unterliegen die Zuwendungen bei den Teilnehmern in tatsächlicher Höhe der individuellen Lohnbesteuerung.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 15.1.2009 (Az.: VI R 22/06) finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Schenkungsteuer: Anteilige Befreiung des Familienwohnheims auch bei nur teilweiser Selbstnutzung?

**Für wen:** Ehegatten, zwischen denen eine selbst genutzte Immobilie übertragen werden soll.

**Sachverhalt:** Die Übertragung einer als Familienwohnheim selbst genutzten Immobilie zwischen Ehegatten war nach altem Erbschaftsteuerrecht steuerfrei. Voraussetzung

war die ausschließliche Nutzung dieser Immobilie zu eigenen Wohnzwecken. Eine auch nur geringfügige Vermietung stand daher nach Ansicht der Finanzverwaltung einer Steuerbefreiung entgegen. Der BFH hat unlängst allerdings zur bisherigen Rechtslage zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass auch bei einer gemischten Nutzung des bebauten Grundstücks (teils Eigennutzung und teils Fremdvermietung) die Steuerbefreiung zumindest anteilig zu gewähren ist.

Diese Rechtsfrage hat auch für das seit 1.1.2009 geltende Erbschaftsteuerrecht Bedeutung, da die Steuerbefreiung für die Schenkung des Familienwohnheims an den Ehegatten auch im neuen Erbschaftsteuergesetz gewährt wird. Inwieweit die Finanzverwaltung das neue BFH-Urteil anwendet, bleibt abzuwarten. Die Übertragung einer gemischt genutzten Immobilie zwischen Ehegatten bleibt deshalb bis zu einer Stellungnahme der Finanzverwaltung grundsätzlich risikobehaftet.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 26.2.2009 (Az.: II R 69/06) finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de). Zu den Neuerungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2009 siehe auch PKF Nachrichten 1/2009.

### ■ Neue (Un-)Klarheiten zu Formvorschriften bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen

**Für wen:** Steuerpflichtige, die Verträge mit nahen Angehörigen schließen.

**Sachverhalt:** Die steuerrechtliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen setzt u.a. voraus, dass alle erforderlichen Formvorschriften beachtet wurden. Weiterhin unklar ist aber, ob Verstöße gegen Formvorschriften nachträglich noch geheilt werden können und die Verträge dann steuerlich als von Anfang an wirksam anzusehen sind:

- Nach dem BFH-Urteil vom 7.6.2006 stellen Verstöße gegen Formvorschriften nur Indizien gegen die Ernsthaftigkeit einer Vereinbarung dar. Wird ein Verstoß nachträglich erkannt und zeitnah geheilt, sei daher eine steuerliche Anerkennung von Anfang an möglich (siehe auch PKF Nachrichten 11/2006).
- In einem weiteren Urteil vom 20.2.2007 hat der gleiche Senat des BFH seine Rechtsprechung allerdings dahingehend konkretisiert, dass eine Heilung von Verstößen

gegen gesetzliche Formvorschriften mit steuerlicher Wirkung nicht möglich sei. Dies entspricht auch der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 2.4.2007 (siehe PKF Nachrichten 5/2007).

In einem noch offenen Revisionsverfahren geht es um die steuerliche Anerkennung eines Darlehensvertrags mit einem minderjährigen Kind: Obwohl für den Darlehensvertrag selbst keine Formvorschriften zu beachten sind, hätte er für das minderjährige Kind zwingend durch einen Ergänzungspfleger genehmigt werden müssen. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

**Empfehlung:** Beim Abschluss steuerlich relevanter Verträge mit nahen Angehörigen sollten Sie darauf achten, dass alle gesetzlichen Formvorschriften beachtet werden. Um spätere Diskussionen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten Sie zudem die tatsächliche Durchführung des Vertrags dokumentieren.

**Mehr zum Thema:** Die neue Revision ist unter dem Az.: IX R 46/08 beim BFH anhängig.

## Rechnungslegung

### ■ Gewinnrealisierung bei Sale-and-lease-back-Geschäften

**Für wen:** Unternehmen, die Vermögen verkaufen und anschließend wieder zurückleasen.

**Sachverhalt:** Bei Sale-and-lease-back-Geschäften werden hochwertige Anlagegüter an einen anderen Unternehmer (Leasinggeber) veräußert und anschließend vom Verkäufer (Leasingnehmer) zurückgeleast. Wesentliche Motive des Leasingnehmers sind neben dem Zufluss liquider Mittel häufig die Senkung der Anlagequote oder des Verschuldungsgrads.

Für die Bilanzierung kommt es entscheidend darauf an, wem das wirtschaftliche Eigentum an dem Leasinggut zuzurechnen ist. Hierbei kommen grundsätzlich zwei Varianten in Betracht:

**(1) Zurechnung zum Leasingnehmer:** Das Sale-and-lease-back-Geschäft führt zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentums. Mangels Veräußerung kommt es zu keiner Gewinnrealisierung. Der mit dem Leasinggeber vereinbarte „Kaufpreis“ stellt lediglich eine Darlehensge-

währung dar. Entsprechend müssen die nachfolgenden „Leasingraten“ wie bei einem Annuitätendarlehen in einen Zins- und Tilgungsanteil aufgeteilt werden.

**(2) Zurechnung zum Leasinggeber:** Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums stellt einen echten Verkauf dar, der beim Leasingnehmer zu einer Gewinnrealisierung führt. Wegen der Kopplung von Verkaufs- und Rückmietgeschäft ist die Höhe der Gewinnrealisierung allerdings auf einen Kaufpreis bis zur Höhe des Verkehrswerts des Leasingguts begrenzt. Soweit der Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt, liegt dagegen eine Darlehensgewährung vor.

Auch bei einer handelsrechtlichen Gewinnrealisierung kann umsatzsteuerlich eine (steuerbefreite) Kreditgewährung des Leasinggebers an den Leasingnehmer gegeben sein. Insoweit kommt es darauf an, welche Konditionen die Vertragsparteien für eine zukünftige Rückübertragung des Leasingguts getroffen haben.

**Empfehlung:** Vor dem Abschluss eines Sale-and-lease-back-Geschäfts sollten Sie neben den bilanziellen auch die ertrag- und umsatzsteuerlichen Folgewirkungen beachten.

**Mehr zum Thema:** Zu Einzelfragen beim Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und der Gewinnrealisierung hat das Institut der Wirtschaftsprüfer den Entwurf einer überarbeiteten Stellungnahme veröffentlicht (HFA ERS 13 n.F.). Den Entwurf finden Sie unter [www.idw.de](http://www.idw.de) im Bereich „Verlautbarungen/Download von Entwürfen“. Umsatzsteuerliche Aspekte von Sale-and-lease-back-Geschäften haben wir in den PKF Nachrichten 1/2009 bereits dargestellt.

### ■ Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen

**Für wen:** Unternehmen, die börsennotierte Aktien mit voraussichtlich dauernder Wertminderung im Anlagevermögen halten.

**Sachverhalt:** Börsennotierte Aktien, die im Finanzanlagevermögen gehalten werden, können nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz keine konkreten Anhaltspunkte

für eine baldige Wertaufholung vorliegen (siehe auch PKF Nachrichten 3/2008).

Das BMF hat sich dieser Auffassung in einem kürzlich ergangenen Schreiben grundsätzlich angeschlossen. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sei aber nur auszugehen, wenn der Börsenkurs zum aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder zu dem aktuellen und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter den Anschaffungskosten liegt bzw. lag.

Im Gegensatz dazu lässt die Finanzverwaltung bei Wertpapieren des Umlaufvermögens eine Teilwertabschreibung bereits zu, wenn die Wertminderung zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung oder der vorherigen Verwertung des Wirtschaftsguts noch anhält. Der Umfang der Wertminderung ist dabei unerheblich.

**Empfehlung:** Bereits bei der Anschaffung von Aktien sollten Sie anhand der Motive, die für den Erwerb maßgeblich waren, eine Zuordnung vornehmen und diese auch angemessen belegen.

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 26.3.2009 ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) einsehbar. Das BFH-Urteil vom 26.9.2007 (Az.: I R 58/06) finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

## Recht

### ■ Kein Verfall von Urlaubsansprüchen bei längerer Krankheit

**Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

**Sachverhalt:** Mit Urteil vom 24.3.2009 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine ständige Rechtsprechung zum Erlöschen von Urlaubsansprüchen geändert: Urlaub, der wegen Krankheit im Urlaubsjahr und auch während des Übertragungszeitraums im Folgejahr nicht genommen werden kann, verfällt nicht und ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ggf. abzugelten. Das BAG folgt hiermit einer viel beachteten und auch kritisierten Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

Ab sofort kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche automatisch zum 31.3. des Folgejahres verfallen. In Betracht kommt

lediglich noch eine reguläre Verjährung des Anspruchs drei Jahre nach Ende des Urlaubsjahrs. Ob dies entsprechend auch für eine ersatzweise beanspruchte Urlaubsauszahlung gilt, ist noch offen. Hier wird jedoch auch vertreten, dass es sich um einen eigenständigen Anspruch handele, dessen Verjährung erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt.

Abzugelten war nach der BAG-Entscheidung nur der gesetzliche Urlaubsanspruch (bei einer 5-Tage-Woche: 20 Tage), nicht dagegen ein vertraglich vereinbarter zusätzlicher Urlaub. Diese Einschränkung galt allerdings nur, weil in den Arbeitsbedingungen ausdrücklich zwischen gesetzlichem und übergesetzlichem Urlaub differenziert wurde.

**Empfehlung:** Sofern Sie als Arbeitgeber über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus zusätzlichen Urlaub gewähren, können Sie in neue Arbeitsverträge Verfallsklauseln aufnehmen.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des BAG (Az.: 9 AZR 983/07) vom 24.3.2009 ist mitsamt zugehöriger Pressemitteilung unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) veröffentlicht.

### ■ Kontrollrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG vom BGH bestätigt

**Für wen:** Kommanditgesellschaften mit einer größeren Anzahl von Kommanditisten (sog. Publikums-KG).

**Sachverhalt:** Nach der gesetzlichen Regelung sind Kommanditisten nicht zur Geschäftsführung befugt. Sie dürfen jedoch den Jahresabschluss prüfen und hierzu die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Darüber hinaus steht den Kommanditisten ein Kontrollrecht zu, das sich auch auf die Geschäftsführung des Komplementärs erstreckt. Es ist gerichtlich durchsetzbar, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere der begründete Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung, vorliegt.

Das Gesetz geht von einer Gesellschaft mit einer überschaubaren Anzahl von Gesellschaftern aus. Bei sog. Publikums-Gesellschaften stellt sich daher die Frage, ob entsprechende Kontrollrechte der Kommanditisten überhaupt bestehen. Diese Frage wurde vom OLG München kürzlich bejaht, wenn eine Gefährdung der Interessen der Kommanditisten zu befürchten ist oder eine effektive Kontrolle der Geschäftsführung durch deren restriktive Informationspolitik nicht möglich ist. Dies gilt zumindest

für das erste Auskunftsersuchen eines Kommanditisten. Das Gericht sah dabei in der potenziellen Gefahr einer Flut vergleichbarer Auskunftsbegehren, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb lahmlegen könnte, keinen hinreichenden Grund für pauschale Einschränkungen. Offen blieb allerdings, ob der tatsächliche Eingang von massenhaften Auskunftsersuchen eine Ablehnung rechtfertigt.

**Empfehlung:** Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags einer Publikums-Gesellschaft kann vereinbart werden, dass bestimmte Informationsrechte der Kommanditisten ausschließlich einem Beirat zustehen.

**Mehr zum Thema:** Den Beschluss des OLG München vom 5.9.2008 (Az.: 31 Wx 063/07) stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

## Betriebswirtschaft

### ■ Herausforderung Desinvestition (Teil 1): Datenbeschaffung und -aufbereitung

**Für wen:** Unternehmen, die den Verkauf von Unternehmensteilen in Erwägung ziehen.

**Sachverhalt:** Eine Desinvestition ist definiert als der Verkauf einzelner Unternehmensteile an einen Investor oder ein bisher nicht verbundenes Unternehmen. Beim Objekt des Verkaufs kann es sich um einzelne Vermögenswerte und Schulden handeln (sog. Asset-Deal) oder um Anteile an einer eigenständigen rechtlichen Einheit (z.B. Tochtergesellschaft; sog. Share-Deal).

Ziel ist es in der Regel, den langfristigen Zukunftserfolg des verkaufenden Unternehmens zu steigern. Kurzfristig wird durch den Verkauf einzelner Unternehmensteile häufig neue Liquidität generiert, die zur Sicherung des Kerngeschäfts beitragen kann. Vor dem Hintergrund der aktuellen Weltwirtschaftskrise kann eine Desinvestition daher eine sinnvolle strategische Maßnahme sein.

Zur Vorbereitung einer Desinvestitionsmaßnahme müssen zunächst die grundsätzlichen Eckdaten festgelegt werden. Hierzu zählen die Abgrenzung der zu veräußernden Geschäftseinheit, der erwartete Zeithorizont und die rechtliche Struktur der Transaktion. Darüber hinaus erfolgt optimalerweise bereits in dieser Phase eine tiefere Analyse der Geschäftsbesonderheiten sowie der bereits zentral verfügbaren

und der noch zu beschaffenden Daten. Insbesondere bei überregional oder global aufgestellten Unternehmen kann sich eine zeitnahe Datenbeschaffung als große praktische Herausforderung erweisen.

Liegen sämtliche Daten zentral vor, liegt der Fokus auf ihrer zielgerichteten Aufbereitung. Neben der grundsätzlichen Entscheidung, welches Maß an Informationen das Unternehmen von sich preisgeben will, stellt sich insbesondere die Frage nach der geeigneten Form. Regelmäßig gilt es hierbei zukunftsgerichtete und eher geschäftspolitische Daten mit den historischen Daten des internen und externen Rechnungswesens geeignet miteinander zu verknüpfen. Um den Erwartungen potenzieller Käufer gerecht zu werden, erfolgen diese Maßnahmen regelmäßig unter hohem Zeitdruck. Neben einer strukturierten Planung des Datenbeschaffungs- und Datenaufbereitungsprozesses bedarf es einer fachlichen Qualifikation aller Beteiligten, um die Konsistenz der zur Verfügung gestellten Daten zu gewährleisten.

Die Datenaufbereitung kann eine besondere Herausforderung darstellen, wenn der zu verkaufende Unternehmensteil keine rechtlich selbständige Einheit oder gar ein Teilkonzern ist. Ist der potenzielle Käufer aber genau an einer solchen Darstellung der Daten interessiert, muss diese seitens des Verkäufers erst geschaffen werden. Neben spezifischen Konsolidierungsmaßnahmen kann somit eine Neuberechnung von Steuerforderungen und -verbindlichkeiten oder auch Pensionsverpflichtungen notwendig werden.

Darüber hinaus kann ein potenzieller Erwerber auch verlangen, dass für die zu erwerbende Geschäftseinheit ein normalisiertes Ergebnis ermittelt wird bzw. eine sog. Stand-alone-Betrachtung erfolgt. Die Normalisierung der Vergangenheitsergebnisse zielt durch die Herausrechnung einmaliger oder periodenfremder Erträge und Aufwendungen darauf, die nachhaltigen operativen Ergebnisse der zu erwerbenden Geschäftseinheit zu ermitteln. Hierdurch können diese Ergebnisse mit der Planergebnisrechnung verglichen und eine Verfälschung von Trendaussagen verhindert werden. Demgegenüber soll eine Stand-alone-Betrachtung einen etwaigen Leistungsaustausch mit anderen Unternehmen des Verbunds eliminieren, der möglicherweise durch Besonderheiten der bisher bestehenden Organisationsstruktur beeinflusst wurde.

Beiden Anpassungsmaßnahmen ist gemein, dass sie hohe Anforderungen an die Qualität der zu ermittelnden Daten und deren Aufbereitung stellen. Wegen ihrer Komplexität können diese Aufgaben deshalb regelmäßig nicht ohne die Mitwirkung externer Experten bewältigt werden.

**Mehr zum Thema:** Einen Überblick zu krisenbedingten Maßnahmen bei Personal, Rechnungslegung und Steuern bietet der Beitrag „Mittelständische Unternehmen in der Krise: Welche Instrumente wie anwenden?“, der in Kürze in der Zeitschrift KSI erscheint. Die Autoren sind Mitarbeiter im PKF Netzwerk und einer verbundenen Anwaltskanzlei. Arbeitsrechtliche Maßnahmen in der Krise haben wir zudem in den PKF Nachrichten 2/2009 und 3/2009 dargestellt.

## Kurz notiert

### ■ Firmenname muss aussprechbar sein

Die Firma von Einzelkaufleuten, Personen- oder Kapitalgesellschaft dient zur Identifikation des Unternehmens im Außenverhältnis. Nach einer aktuellen Entscheidung des BGH erfüllt auch eine Aneinanderreihung von Buchstabenkombinationen als Firma diese Identifikationsfunktion, wenn die Buchstabenkombinationen aussprechbar sind.

### ■ Übersicht zur steuerlichen Berücksichtigung von Studienreisen und Fachkongressen

Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse und die damit verbundenen Reisekosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Die für einen Werbungskostenabzug von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen hat die OFD Hannover in einer Verfügung zusammengestellt, die wir Ihnen gerne zukommen lassen.

### ■ Pendlerpauschale: Wiederherstellung der bis 2006 geltenden Gesetzeslage

Der Bundesrat hat zugestimmt, die bis zum 31.12.2006 geltende Rechtslage bei der Pendlerpauschale rückwirkend zum 1.1.2007 wieder herzustellen. Damit können Berufspendler wieder für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,30 € geltend machen.

## Bonmot zum Schluss

*„Der Mensch ist ein merkwürdiges Wesen. Er arbeitet immer härter für das Privileg, immer höhere Steuern zahlen zu dürfen.“*

George Mikes (1912 – 1987), ungarischer Schriftsteller

## Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung („association“) rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.